

Satzung des Vereins „Förderverein der Förde vhs e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Förde vhs e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein betreibt die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Arbeit der Förde-vhs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die wichtige Rolle der Volkshochschule als Träger der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens für die Bürger deutlich zu machen und ihr Bild in der Öffentlichkeit zu verbessern.
- die Förde-vhs in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu fördern.
- das Angebot für alle Schichten der Bevölkerung erschwinglich zu halten.
- sich für eine bessere räumliche und technische Ausstattung der Volkshochschule einzusetzen und die Arbeitsbedingungen der Kursleiter und Kursleiterinnen zu verbessern.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung oder Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen für Zwecke des Vereins können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führen die drei in §9 Abs.4 der Satzung benannten, nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidation des Vermögens durch und legen die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Förde-vhs. Der Träger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Förde-vhs zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die an der Arbeit des Vereins und an der Volkshochschule interessiert ist. Insbesondere können derzeitige, ehemalige und zukünftige Kursteilnehmer, Kursleiter und Personen aus dem öffentlichen Leben, die die Idee der Volkshochschule unterstützen, Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verein schriftlich zugegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist
 - wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Pflicht zur Anhörung ist genügt, wenn der Betroffene trotz Einladung zur Anhörung nicht erscheint.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere auch im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte, dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

§ 6 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Geldbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten, und zwar jeweils bis zum 31. Januar.
- (3) Bei Beitritt und Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer und des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder und über die Höhe der Jahresmindestbeiträge, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Ladung folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Die Ladung gilt den Mitgliedern drei Tage nach Versendung an die letzte, dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn diese von mindestens einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (5) Jede satzungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel (2/3)-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des

Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel (3/4)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Über Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung, Angabe des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Schriftführers/der Schriftführerin
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Die Abstimmungsergebnisse sind ziffernmäßig genau anzugeben; bei Satzungsänderungen der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen,
 - f) die Unterschriften der Personen, die satzungsgemäß die Beschlüsse zu beurkunden haben.
- (9) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und einem stellvertretenden Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern / Beisitzerinnen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in.
- (5) Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
- (2) Die beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen nehmen in jedem Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassenangelegenheiten vor. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind berechtigt, jederzeit die Kassenunterlagen und die Finanzoperationen zu prüfen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel (3/4)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt

werden, wenn hierauf in der Einladung eindeutig hingewiesen worden ist. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen.

- (2) Liquidation und Ablegen einer Schlussrechnung erfolgen durch die drei in § 9 Abs.4 der Satzung bezeichneten nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 12 Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung eindeutig hingewiesen worden ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.6.2011 verabschiedet.